

Auslandsreise- Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: ARAG Krankenversicherungs-AG
Deutschland

Produkt: RK-J, RK-JF und RK-J70

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Die Informationen sind daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung. Es besteht Versicherungsschutz für Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.



Was ist versichert?

- ✓ Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen während der ersten 42 Tage einer Auslandsreise.
- ✓ Bei Versicherung nach Tarif RK-JF besteht Versicherungsschutz auch für die im Vertrag genannten Familienmitglieder (Ehepartner/ Lebensgefährte sowie unterhaltsberechtigter Kinder unter 18 Jahren), die im gemeinsamen Haushalt leben.
- ✓ Personen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr können ausschließlich den Tarif RK-J70 abschließen.

Welche Kosten sind versichert?

- ✓ ambulante Heilbehandlung
- ✓ stationäre Heilbehandlung (einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten)
- ✓ schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausfertigung, auch Reparaturen von Zahnersatz
- ✓ Transport zum nächsterreichbaren medizinisch geeigneten Krankenhaus sowie notwendige Verlegungstransporte
- ✓ Rücktransport zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus in Wohnortnähe, soweit medizinisch sinnvoll und vertretbar
- ✓ Arznei-, Heil und Verbandmittel
- ✓ Röntgendiagnostik
- ✓ Bestattung am Ort oder Überführungskosten (maximal 10.250 Euro)

Einzelheiten der versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte den AVB unter den §§ 1 und 4.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen, von denen aufgrund ärztlicher Diagnose bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
- ✗ Behandlungen die gezielt im Ausland durchgeführt werden.
- ✗ Behandlungen auf Grund von Kriegsereignissen bei Vorliegen einer Reisewarnung vor Antritt der Reise.
- ✗ Behandlungen für auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen.
- ✗ Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen
- ✗ Ambulante Psychoanalyse und -therapie
- ✗ Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung mit Ausnahme von Notfalleleistungen
- ✗ Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie
- ✗ Hilfsmittel mit Ausnahme von Gehgips, Liegeschalen und Bandagen
- ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen
- ✗ Ambulante Behandlungen in einem Heilbad oder Kurort, bei einem Aufenthalt zu Kurzwecken
- ✗ Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

Einzelheiten der Einschränkungen unserer Leistungspflicht entnehmen Sie bitte den AVB unter § 5.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- ! Der Versicherungsschutz endet mit dem 42. Tag des Auslandsaufenthaltes. Ist eine Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Zeitraum bis zur Transportfähigkeit.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihre im Antragsformular enthaltenen Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.
- Änderungen der Anzahl der versicherten Personen im Tarif RK-JF (zum Beispiel bei Versicherung weiterer Personen oder Entfall der Unterhaltspflicht) müssen uns rechtzeitig vor Beginn der nächsten Auslandsreise mitgeteilt werden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie unter anderem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind. Ferner hat die versicherte Person möglichst für die Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie sind verpflichtet, die Beiträge vollständig und rechtzeitig zu zahlen. Bei Verzug können Ihnen Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

Weitere Ausführungen enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 1 Abs. 5, § 6, § 7 und § 8.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist eine Jahresprämie. Der erste Beitrag wird bei Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn fällig. Der jeweilige Folgebeitrag wird zu Beginn eines jeden Verlängerungsjahres fällig. Die Beitragszahlung endet zum Vertragsende.

Einzelheiten enthalten die AVB unter § 7. Bei Fälligkeit wird der Beitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung: Bitte beachten Sie, dass Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung Ihren Versicherungsschutz gefährden!

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine Mahnung, in der wir Ihnen eine 14-tägige Zahlungsfrist setzen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Außerdem können wir bei fortdauerndem Zahlungsverzug nach Fristablauf den Vertrag kündigen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn, frühestens Datum des Faxeingangs bzw. des deutschen Poststempels), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags, nicht vor Zahlung des Beitrags und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthalts.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthalts bzw. des Versicherungsverhältnisses. Er endet darüber hinaus mit Ablauf des 42. Tages eines Auslandsaufenthalts. Ist die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich, so verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

Bei Vollendung des 70. Lebensjahres im Tarif RK-J oder RK-JF oder bei Wegfall der Eigenschaft als Familienangehörige im Tarif RK-JF (vgl. § 1 Abs. 6 der AVB) endet der Versicherungsschutz für die betroffene Person mit Ablauf des Versicherungsjahres.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag wird vor Antritt der Reise für die Dauer eines Jahres geschlossen. Wird er nicht in Textform durch den Versicherungsnehmer bzw. schriftlich durch den Versicherer zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

Einzelheiten finden Sie in § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.